
Hier ist die Besteuerung entweder dann vorzunehmen, wenn der Grund, der die Ausnahme von der Besteuerung rechtfertigte, dahinfällt oder dann, wenn der Steuerpflichtige die Rückstellung von sich aus auflöst⁶⁰. Im allgemeinen ist mit der Besteuerung von Rückstellungen, deren Berechtigung unsicher geworden ist, zuzuwarten, bis der Steuerpflichtige sie auflöst und damit zu Erkennen gibt, dass sie als definitiv erworbener Gewinn zu betrachten sind⁶¹.

2.2.3. Nachweis der Buchmässigkeit

Artikel 1 der Verordnung über die steuerfreien Rückstellungen bestimmt, dass selbständig Erwerbstätige und der Kapital und Ertragssteuer unterliegende Betriebe, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, zur Bildung von steuerfreien Rückstellungen berechtigt sind. Dabei müssen die Rückstellungen auch verbucht und in der Buchhaltung offen ausgewiesen werden und zwar unter genauer Bezeichnung des Rückstellungszweckes.

Unter dem Begriff «Buchmässigkeit» ist also zu verstehen, dass die Rückstellungen richtig bezeichnet⁶² und im Rahmen einer ordnungsgemässen Buchhaltung offen ausgewiesen werden müssen. Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, sind somit nicht berechtigt, Rückstellungen irgendwelcher Art zu bilden.

60 Archiv des Schweizerischen Abgaberechts, 17. Band, Seite 98

61 Archiv des Schweizerischen Abgaberechts, 23. Band, Seite 172

62 siehe hiezu auch Kapitel 2.2.14., Seite 98ff